

Handballkreis Lippe e.V. – Finanzordnung

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- § 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung
- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Kassenprüfer
- § 8 Berichterstattung und Abschluss
- § 9 Auslagen und Erstattungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Haushalt

1. Grundlage für das finanzielle Handeln des Handballkreises-Lippe e.V. bildet der für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan.
2. In diesem – vom Vizepräsident Finanzen in Übereinstimmung mit dem EP – zu erstellenden Haushaltsplan sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unbedingt zu beachten. Die vorgesehenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen; sie dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.
3. Über den Haushaltplan ist für das jeweilige folgende Geschäftsjahr auf dem Kreistag abzustimmen. In allen anderen Jahren stimmt das Erweiterte Präsidium (EP) über den Haushaltplan ab. Dieser ist ihm so rechtzeitig vorzulegen, dass er spätestens zum 31. März verabschiedet werden kann.
4. Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können – auch nicht durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Positionen -, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Dieser ist dem EP zur Genehmigung vorzulegen, auch wenn der Haushaltsplan von einem Kreistag genehmigt wurde.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Einhaltung dieser Ordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er haftet für den Bestand der Kasse. Er hat darauf zu achten, dass Zahlungstermine eingehalten werden.
2. Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Beschlüsse,
 - a. die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b. für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c. die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d. durch die der genehmigte Haushalt – insgesamt oder auch Einzelpositionen – überschritten wird,Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch das EP aufschiebende Wirkung.
3. Der Kassenverkehr wird über die Bankkonten des Handballkreises Lippe abgewickelt und erfolgt über das Internet (Homebanking) mit dem von der Sparkasse erworbenem Programm S-firm.

§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

1. Verfügungsberechtigung für die Konten des Handballkreises Lippe erhalten der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und Vizepräsident Spieltechnik.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, der den Tag und die Höhe der Einnahme/Ausgabe sowie den Verwendungszweck zu enthalten hat.
3. Jede Ausgabe ist vom Vizepräsident Finanzen sachlich zu prüfen und bei Einzelrechnungen bis zu 5.000,00 Euro von diesem zu Zahlung anzuweisen. Bei darüber hinausgehenden Einzelrechnungen erfolgt die Anweisung durch den Präsidenten und den Vizepräsident Finanzen.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus im wesentlichen aus

- a. den Spielbeiträgen,
- b. den Einnahmen aus Verbandsspielen,
- c. den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten des KSA,
- d. den Geldstrafen und den Geldbußen (Ordnungsstrafen),
- e. den zweckgebundenen Zuwendungen,
- f. den SIS-Erstattungen durch die Vereine,
- g. den Abgaben von Vereinen,
- h. den Spenden,
- i. den Abgaben bei sonstigen Anlässen.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben ergeben sich aus:

- a. der Förderung der Jugendarbeit,
- b. den Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen,
- c. den Beiträgen zu Sportorganisationen,
- d. den Kosten für Tagungen und Sitzungen,
- e. der Beschaffung von Einrichtungen, die dem Verbandszweck fördern,
- f. den Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- g. den sonstigen Verpflichtungen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kasse ist vor dem ordentlichen Kreistag zu prüfen. Sie kann bei Bedarf jederzeit geprüft werden. Die Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Präsidium (P) vorzulegen. Dieses hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

§ 8 Berichterstattung und Abschluss

1. Der Vizepräsident Finanzen legt vierteljährlich dem EP einen von ihm erstellten Finanzstatus vor
2. Ebenso erstellt er den Jahresabschluss und legt diesen mit einer Vermögensaufstellung zum jeweiligen Jahresende bis spätestens zum 31. März des Folgejahres dem EP vor.
3. Den Delegierten des Kreistages sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode, der Haushaltsplan des laufenden Jahres und der des Folgejahres beim Kreistag vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer erstellen zum jeweiligen ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

§ 9 Auslagen – Erstattungen

1. Es ist erlaubt, die durch Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des Handballsports entstandenen Auslagen zu erstatten.
2. Diese Auslagenerstattungen sind nur zulässig an Spieler, Schiedsrichter, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Einzelpersonen, die bei Durchführung eines Auftrages für den Handballsport tätig waren. Hierüber entscheidet das Präsidium.
3. Bei der Vergütung von Fahrtkosten werden grundsätzlich die Fahrpreise der Bahn AG für die 2. Kl. erstattet. Wer im Besitz einer Bahncard ist, hat diese in Anspruch zu nehmen.
4. Wer als Instanz oder Beauftragter des Handballkreises Lippe e.V. zur Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen des Handballsports einen PKW als Verkehrsmittel benutzt, erhält für jeden aus kürzester Strecke gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,30 €; für jeden Mitfahrer 0,05 €/km.

5. Neben den in den Ziffern 3-4 genannten Aufwendungen werden vergütet im Rahmen der Ehrenamts- bzw. der Übungsleiterpauschale bei Ausbleibezeiten

bis	4 Stunden	15,00 €
	4 – 6 Stunden	17,00 €
	6 – 8 Stunden	20,00 €
	8 – 10 Stunden	22,00 €
über	10 Stunden	25,00 €

Ausnahmen von dieser Regelung bestimmt das Präsidium.

6. Weitere Aufwendungen werden wie folgt erstattet:

- a. Training von KAW-Mannschaften 10.-€/ Trainingsstunde (60 Min)
- b. Betreuung von KAW-Mannschaften bei Vgl.-Spielen Vergütung nach § 9.5
- c. Unterrichtsstunden (a' 45 min) bei C-Lizenzlehrgängen bzw. –fortbildungen Entspr. der Vereinbarung Kreise 1-4
- d. Unterrichtsstunden bei Schiedsrichter-Anwärterlehrgängen 10.-€ (60 Min)
- e. Interne Aus- und Weiterbildung innerhalb des HBKL für Schiedsrichter, Zeitnehmer (auch Ausbildung), Übungsleiter Vergütung nach § 9.5.
- f. In begründeten Einzelfällen können weitere Aufwendungen erstattet werden. Darüber entscheidet das Präsidium

7. Den Mitarbeitern des EP und Staffelleitern, die eine Nutzungsberechtigung zum SIS haben, können die Kosten für Internetzugang, Telefon oder Handy durch Zahlung eines Zuschusses höchstens 20 € monatlich erstattet werden. In Einzelfällen können auch Anschlüsse und Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung ist zu treffen.
8. Zu der Neubeschaffung von Kommunikationsgeräten (FAX, PC, Laptop, Drucker) kann in der lfd. Amtsperiode ein Zuschuss von 30 % gewährt werden. Der Gesamtzuschuss ist für die lfd. Amtszeit auf 350,00 € begrenzt. Über den Zuschussantrag, der vor der Beschaffung zu stellen ist, entscheidet das Präsidium.
9. Weitere Auslagen der Mitarbeiter sind mit Beleg abzurechnen.
10. Die Abrechnungen haben quartalsweise zu erfolgen und sind im Folgemonat beim VP Finanzen einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 24.03.2010 durch das erweiterte Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. beschlossen und tritt rückwirkend am 01.10.2009 in Kraft.